

Psychotherapeutisches Gespräch

Gesprächsziffer 23220

Das psychotherapeutische Gespräch ist eine Beratungs- und Gesprächsleistung, die sich von Art, Inhalt und Zielsetzung von den Leistungen der Richtlinienpsychotherapie unterscheidet.

- Das psychotherapeutische Gespräch kann völlig unabhängig von einer beantragten Psychotherapie, z.B. als niederfrequente Leistung alleine erbracht werden.
- Das psychotherapeutische Gespräch kann zur Überbrückung von Wartezeiten genutzt werden.
- Das psychotherapeutische Gespräch kann mit einer eigenen Zielsetzung parallel zur Richtlinienpsychotherapie erfolgen. Es sollte selbst dann keine Probleme machen, wenn die Nr. 23220 und eine Richtlinienpsychotherapie an einem Tag zu deutlich unterscheidbaren Zeiten abgerechnet wird, vorausgesetzt natürlich, dass diese beiden unterschiedlichen Leistungen grundsätzlich fachlich zu begründen sind und dass die Leistungserbringung an einem Tag gleichfalls fachlich begründet werden kann.
- Die KVen haben in der Vergangenheit bei der Nebeneinanderabrechnung von Gesprächsleistungen am selben Tag meist eine Zeittrennung bei der Abrechnung gefordert. Bei einer parallelen Abrechnung von unterschiedlichen Gesprächsleistungen muss nachgewiesen werden, dass die eine Leistung nicht Teil der anderen Leistung ist.

Beispiel 1:

Der Therapeut/Patient überzieht deutlich um „mehr als 10 Minuten“ die mindestens 50 Minuten von Nr. 35200 oder 35220. In dieser Konstellation ist lediglich die 35200 oder 35220 berechnungsfähig. Die „Mehrleistung“ des Therapeuten wird wegen „nicht neben“ nicht honoriert.

Beispiel 2:

Sucht der Patient, der morgens zur Therapie (35200 oder 35220) war, am Nachmittag wegen einer von ihm wahrgenommenen krisenhaften Entwicklung erneut den Therapeuten auf, so ist für dieses erneute Gespräch, welches deutlich von der Leistung gemäß Kapitel 35.2 abgehoben ist (Krisenintervention), die Ziffer 23220 berechnungsfähig, sofern deren obligate Leistungsinhalte erbracht sind. Es ist von Bedeutung sorgfältig zu dokumentieren.

Sachverhalt:

Der Patient ruft an und erörtert inhaltliche, auf seine Therapie bezogene Fragen (also keine ausschließlich organisatorischen Fragen oder Terminabsprache!)

Bei ausschließlich telefonischem Kontakt sind die folgenden Leistungsnummern anrechenbar:

- 23215 Konsultationskomplex, als „weiterer persönlicher oder anderer Arzt-Patient-Kontakt“
- Bei Anruf durch den Patienten zur „Unzeit“, d. h. er ergreift die Initiative zum Kontakt, kann je nach Zeitpunkt des Anrufes die Leistungsziffer Nr. 01100 oder Nr. 01101 (Unvorhergesehene Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch einen Patienten) zusätzlich neben der Nr. 23215 berechnungsfähig sein.

- Die Nr. 23220 Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung ist nicht ansetzbar, da nicht telefonisch zu erbringen.
- Das Telefonat muss dokumentiert werden.